

Satzung

Präambel

Königin Olga von Württemberg wurde als Tochter von Zar Nikolaus I. im Jahr 1822 in St. Petersburg geboren. 1846 kam sie nach Stuttgart und heiratete den kommenden König Karl I. Nach seiner Inthronisation wurde sie 1864 zur Königin gekrönt. In der Bevölkerung war sie durch ihr soziales Engagement sehr beliebt, insbesondere durch ihre Gründungen von Einrichtungen für Kranke und Behinderte. Nach ihr wurden Straßen, Krankenhäuser und Schulen benannt. Sie ist unter anderem Namensgeberin für das Olgahospital dem „**Olgäle**“ und das Karl-Olga-Krankenhaus in Stuttgart. Besonders lag ihr die Jugend am Herzen. Sie gründete Kinderrippen, Ausbildungsplätze für Mädchen und 1873 das Olga-Stift, eine Schule für höhere Töchter. Auch die Behinderten- und Blindenschule „**Nikolauspflege**“ wurde von ihr ins Leben gerufen und nach ihrem Vater benannt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
„Königin Olga & Hochadel 1860 von Württemberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in – 70806 Kornwestheim, Goerdelerstraße 55
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung der Völkerverständigung gem. § 52 Nr. 13 AO
2. die Förderung des Traditionellen Brauchtums gem. § 52 Nr. 23 AO
3. die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO

Dies soll unmittelbar verwendet werden durch:

Zu 1.

Die Organisation und Durchführung von öffentlichen, kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. der Besuch der russisch-orthodoxen Kirche, um den Namenstag von Königin Olga zu ehren. Die damaligen Traditionen darstellen mit musikalischen Darbietungen und traditionellen Tänzen, in historischen Gewändern. Evtl. den Geburtstag von Königin Olga darzustellen oder einen russischen Kulturaustausch, der von den Vereinen organisiert werden. Interkultureller Austausch mit russischen und deutschen Mitbürgern. Kultur- und Exkursionsreisen in In- und Ausland, um andere Kulturen und Sitten zu der damaligen Zeit kennen zu lernen.

Zu 2.

Aufklärung der Bevölkerung über die geschichtliche Bedeutung von Königin Olga, die Aufwertung von Königin Olga und dem damaligen Hochadel von Württemberg, durch

Führungen durch den Park der Villa Berg, bei denen kleine Geschichten und Anekdoten über Königin Olga und König Karl erzählt werden. Schulklassen und Wandervereine haben großes Interesse, ebenfalls die russische Bevölkerung.

Jährliche Darstellung eines „Königlichen Picknicks“ auf der Villa Berg, entsprechend der damaligen Zeit. Die unmittelbare Förderung der Völkerverständigung und Integration, durch Deutschkurse, Hilfe bei Formularen und Ämtern.

Zu 3.

Unterstützung von körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftigen Personen z.B. durch Besuche der Altersheime in historischen Gewändern, durch Spielen mit Kindern in Kinderheimen oder Krankenhäusern mit historischen Spielen, von Blinden in historischer Kleidung abtasten lassen u.ä.

Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen z.B. durch Ermöglichung eines kleinen Urlaubs oder Zur-Verfügungstellung von dringend benötigten Sachwerten u.ä.

Hilfe für Menschen in Not.

Hilfe auf kurzem und unbürokratischem Weg wie z.Bsp. Kauf von Winterstiefeln und Sportschuhe oder Taschen für Kinder.

Hilfe für sozialschwache Mitbürger wie z.Bsp. Kauf eines Staubsaugers oder Rollator und Gehhilfen für Senioren.

Kulturreisen an Wirkungsstätten unseres Königspaares mit Begleitung für Behinderte. Überregionale Hilfsangebote in Baden-Württemberg.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 und § 53). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich per E-Mail oder Post gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrags erfolgt nicht.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gewährt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Beim Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an und hat folgende Pflichten und Rechte:

1. An unseren wichtigen offiziellen Veranstaltungen (Umzüge) teilzunehmen. Ausgenommen sind Krankheit und unvorhergesehene Umstände.
2. Da die Kleidung die Zeit von Königin Olga und des Hochadels darstellt, ist es nicht erwünscht, damit andere Veranstaltungen zu unterstützen oder daran teilzunehmen. Dies geschieht zur gegenseitigen Achtung und Haltung, den Verein der Königin Olga & Hochadel 1860 von Württemberg e.V. und die Vereinsinteressen aktiv zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt. Ausnahmen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitglieder

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 5 möglichen Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte, beruft die Ausschusssitzungen ein, führt den Vorsitz in allen Versammlungen, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und erstattet der Hauptversammlung den Jahresbericht. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode gilt auch für sämtliche weitere Amtsträger des Vereins inkl. der Kassenprüfer.
3. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, sämtlichen Unterausschüssen und Unterabteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der anderen Ausschussmitglieder zu nehmen.
4. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung jeweils ihren Leiter.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Bei Eintritt in den Verein wird ein Betrag (lt. § 58 Nr. 2BGB) jährlich, zur Zahlung fällig.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ausgesucht und ernannt.

§ 12 Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und dergleichen.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen, nachgewiesen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nikolauspflege, Stiftung für Blinde und Sehbehinderte Menschen, mit Sitz in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kornwestheim, 17. Januar 2021